



**STADT
NIDDERAU**

Stadtrecht			
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Nidderau			
Stadtverordnetenbeschluss: 01.10.2026	Ausfertigung: xx.xx.2026	Veröffentlichung: xx.xx.2026	Inkrafttreten: 01.01.2027

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 01.10.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2027 jährlich

für den ersten Hund	100,00 Euro
für den zweiten Hund	150,00 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	220,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (3) Abweichend von Abs.1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund

jährlich: 1.200,00 Euro

- (4) Als gefährliche Hunde gelten:

Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich eingestuft sind.

- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
1. Pitbull Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog
 6. Dogo Argentino,
 7. Kangal (Karabash),
 8. Kaukasischer Owtscharka,
 9. Rottweiler
- (6) Gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5 fallen unter den Steuersatz gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung sofern der Hund mit der Halterin oder dem Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einer oder einem durch den VDH anerkannten Prüferin oder Prüfer, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (7) Der Steuersatz gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungszeugnisses zum Ersten des Folgemonats gewährt. Sofern eine der genannten Prüfungen bereits vor Bekanntgabe dieser Satzung bestanden wurde, wird der Steuersatz gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung auf Antrag zum Ersten des Folgemonats nachdem die Prüfung bestanden wurde gewährt.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, werden die nächsten 12 Monate nach Erwerb von der Steuer befreit.
- c) Jagdgebrauchshunde, die als Nachsuchhunde, mit nachgewiesener Prüfung, in einem Nidderauer Jagdbezirk gehalten und eingesetzt werden. Der Halter muss zudem einen gültigen Jagdschein vorweisen können.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 70 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 - b) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - c) der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt.
 - d) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige

Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15.02. eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Nidderau - Steueramt- unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich, telefonisch oder digital (E-Mail oder online) anzumelden. Es ist keine persönliche Vorsprache nötig.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Nidderau kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes und ein Foto verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Nidderau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Nidderau liegt.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Nidderau bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt Nidderau gibt bei Bedarf neue Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken bleiben im Allgemeinen für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen und die Adresse und Telefonnummer am Halsband anzubringen.

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter vom Steueramt der Stadt Nidderau eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Nidderau zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken können ohne Gebühr gegen eine Ersatzmarke ausgetauscht werden.
- (5) Wird eine zusätzliche Hundesteuermarke benötigt, kann diese ebenfalls gegen eine Gebühr ausgehändigt werden. Die Nummern der Hundesteuermarken sind nicht identisch.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) durch die Stadt Nidderau -Steueramt- zulässig: Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer/Mobilnummer
- E-Mail-Adresse
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse und Name der gehaltenen Hunde

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. I S. 686) bleibt unberührt.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Nidderau ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat der Stadt Nidderau kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Nidderau weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Nidderau kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. Die §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nidderau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Nidderau.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Nidderau bereits

angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Nidderau vom 23.05.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den

Andreas Bär
Bürgermeister